KOCH IT-SOLUTIONS GMBH
Software · Systeme · Service

E-RECHNUNGSPFLICHT

ANPASSUNG DES UMSATZSTEUER-ANWENDUNGSERLASSES

INOXISION®
Archivieren, integrieren und Prozesse optimieren

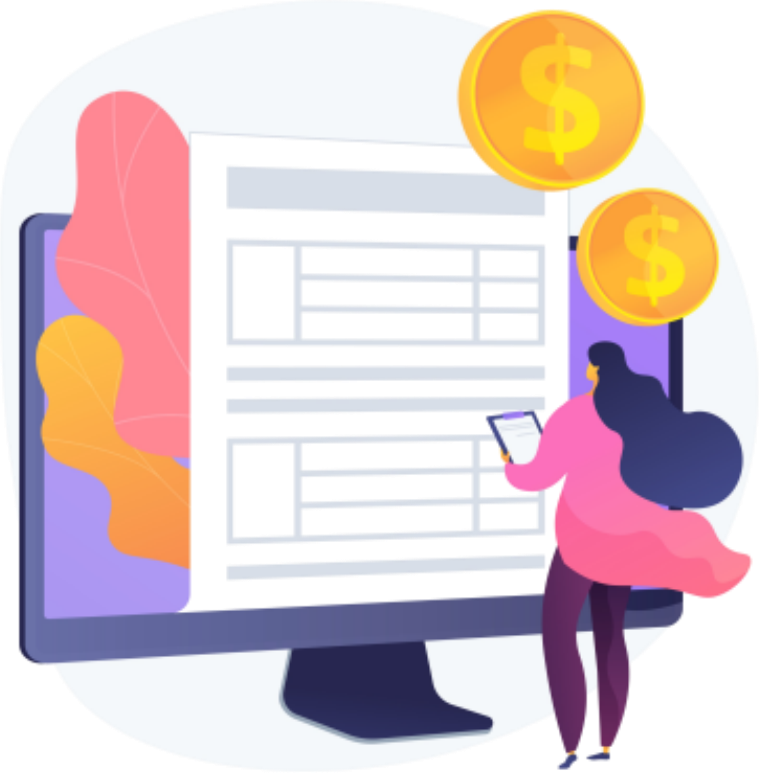

Das bedeutet die Gesetzanpassung für Unternehmen

www.koch-it-solutions.de

Der neue BMF-Entwurf zur E-Rechnungspflicht konkretisiert: Warum die Validierung jetzt unverzichtbar wird

Stand: Juli 2025 – basierend auf dem BMF-Entwurf vom 25.06.2025

Ab dem vierten Quartal 2025 wird der finale Entwurf angekündigt: Mit dem aktuellen BMF-Entwurf zur Einführung der E-Rechnungspflicht nimmt die Gesetzgebung weiter Form an. Besonders im Fokus: die technische und inhaltliche Prüfung elektronischer Rechnungen.

Der Entwurf konkretisiert:
Validierung als Nachweis der EN 16931-Konformität

Wir haben uns einen Überblick über die wichtigsten Änderungen verschafft und möchten Sie mit den relevanten Entwicklungen heute und in Zukunft weiter auf dem Laufenden halten.

Validierung wird zur Pflicht!

Das BMF betont **mehrfach die Bedeutung von Validierungslösungen** zur Sicherstellung der EN 16931-Konformität.

> *"Ob eine Rechnung die Anforderungen der Normenreihe EN 16931 erfüllt, kann beispielsweise durch die Nutzung einer geeigneten Validierungsanwendung überprüft werden."*

Auch wenn dort kann steht – faktisch führt in der Praxis kein Weg mehr daran vorbei.

Durch die erstmalige eindeutige Differenzierung zwischen formalen und inhaltlichen Fehlern **mit direkten Auswirkungen** wird die Validierung in der Praxis zum Muss.

Die (neue) kritische Differenzierung zwischen Format– vs. Inhaltsfehlern

Formatfehler mit sofortigem Risiko für Versender

Ein Formatfehler liegt vor, wenn eine E-Rechnung die **technischen Vorgaben** nicht einhält. Dabei handelt es sich um formale Mängel, die durch eine **Validierungssoftware** als Verstöße gegen die Anforderungen der Norm EN 16931 erkannt werden.

Beispiele für Formatfehler:

- Fehlerhafte XML-Struktur
- Fehlende Pflichtfelder im strukturierten Format
- Ungültige Datentypen (z. B. Text statt Zahl im Betragsfeld)
- Falsche Zeichencodierung
- Verletzungen der Geschäftsregeln (gem. EN 16931)

Das Dokument ist dann **keine E-Rechnung**, sondern eine „sonstige Rechnung".

Nach der Übergangsfrist gilt:

- Der Versender hat die gesetzliche Pflicht **nicht erfüllt**
- Es drohen **sofortige rechtliche Konsequenzen** wie Bußgelder und Ordnungswidrigkeiten
- Das Risiko besteht **unabhängig** von einer Prüfung durch den Empfänger

Inhaltliche Fehler — das bekannte Risiko

- Dokument **ist eine E-Rechnung**, aber inhaltlich fehlerhaft
- Die Konsequenzen sind wie bisher: Kein Vorsteuerabzug beim Empfänger

Was das für Sie in der Praxis bedeutet

Die Folgen für Rechnungsversender:

- **Ohne Validierung** wissen Sie nicht, ob Sie Ihre gesetzliche Pflicht erfüllen
- Bei Formatfehlern drohen **sofort** Sanktionen— nicht erst wenn der Empfänger reklamiert
- **Unsere Empfehlung:**
  - Alle E-Rechnungen sollten vor dem Versand validiert werden
  - Validierungsprotokolle archivieren als Nachweis
  - Sendeprotokolle sollten aufbewahrt werden

Die Folgen für Rechnungsempfänger:

- Die Konsequenzen bleiben gleich: Kein Vorsteuerabzug bei Fehlern
- Validierung ist wichtig
- Fehlerhafte Rechnungen müssen zurückgewiesen werden

Weitere zentrale Punkte aus dem BMF-Entwurf

Erleichterungen:

- **Fahrausweise** sind weiterhin nicht als E-Rechnung erforderlich
- **Kleinbetragsrechnungen** bis 250 Euro bleiben von der Pflicht ausgenommen
- **Kleinunternehmer** dürfen auf künftig Papierrechnungen verwenden

Klarstellungen und Ergänzungen:

- **Dauerschuldverhältnisse** (z. B. Mietverträge) werden konkreter geregelt
- **Hybride Formate** (XML + PDF) unterliegen neuen Vorgaben
- Konkretere Regelungen für **Gutschriften** als E-Rechnung

Was das für Sie in der Praxis bedeutet

Wichtiger Hinweis zu Anhängen:

- **Externe Verweise/Links zu externen Dokumenten sind NICHT ausreichend**
- Ergänzende Dokumente müssen **als Anhang INNERHALB der E-Rechnung** versendet werden
- **Praxis-Beispiel:** Detaillierte Leistungsnachweise bei Projekten müssen als eingebetteter PDF-Anhang in der E-Rechnung enthalten sein – ein Link zur Website oder zu einem Cloud-Speicher ist nicht ausreichend

Fazit: Validierung wird zum neuen Standard

Die klare Trennung zwischen strukturellen und inhaltlichen Fehlern markiert einen Wendepunkt für die Umsetzungspflicht. Inhaltliche Fehler wirken sich erst beim Vorsteuerabzug aus – Formatfehler führen dagegen **sofort zu einem Gesetzesverstoß** beim Versender.

Unternehmen, die bereits heute auf **professionelle Validierungstools setzen (wie inoxision),** sind klar im Vorteil. Die Einbindung der Validierung in den Rechnungsprozess wird vom optionalen Tool zur betrieblichen Pflicht.

Die Botschaft ist klar:

Wer nach der Übergangsfrist rechtssicher E-Rechnungen versenden will, kommt an einer **automatisierten Validierung** nicht vorbei.

Offizielle Informationen lesen Sie auf der Seite des BMF:

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Steuerarten/Umsatzsteuer/Umsatzsteuer-Anwendungserlass/2025-06-25-ENTWURF-einfuehrung-oblig-e-rechnung.html

Rechtlicher Hinweis: Die Inhalte dieses Beitrags dienen ausschließlich der allgemeinen Information. Sie stellen keine steuerliche oder rechtliche Beratung dar. Die dargestellten Sachverhalte beruhen auf unserer fachlichen Einschätzung zum Zeitpunkt der Veröffentlichung. Für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit übernehmen wir keine Gewähr. Bei konkretem Beratungsbedarf wenden Sie sich bitte an einen Steuerberaterin oder Rechtsanwalt/Rechtsanwältin.

Support bei der KOCH GmbH IT-Solutions

Bei Fragen zur E-Rechnungspflicht und deren Umsetzung stehen wir Ihnen stets zur Seite. Auch bei weiteren Anliegen sind wir für Sie da.

Sie haben Fragen oder möchten Ihre Prozesse prüfen lassen? Sprechen Sie uns an – wir unterstützen Sie gerne mit Beratung und passenden Lösungen.

Wir nehmen uns Zeit für Ihre Wünsche und bieten Ihnen praxisorientierte, durchdachte Lösungen für den gewünschten Erfolg.

Durch langjährige Erfahrung im Bereich Dienstleistung und Innovation, können wir für Sie und Ihr Unternehmen höchste Qualitätsansprüche realisieren.

Kontinuierliche Fortbildungen schärfen unser Urteilsvermögen in thematischen Fragen und somit können wir Ihnen fundierte und inhaltlich abgestimmte Konzeptionen anbieten. Dabei achten wir besonders auf ein gutes Zusammenspiel zwischen Technik, Organisation und Wirtschaftlichkeit.

Wir freuen uns über die gute Zusammenarbeit mit Ihnen.

Gerne beraten wir Sie persönlich und individuell.
Vereinbaren Sie einen Termin mit uns.

07666 88 18 0

KOCH | IT-SOLUTIONS
GMBH | Software • Systeme • Service

Inhaber: Michael Koch
Langacker 8
79279 Vörstetten
Telefon: 07666 88 18 0
Fax: 07666 88 18 18
E-Mail: info@koch-it-solutions.de
www.koch-it-solutions.de

Bildnachweise:
Unsplash, Pixabay, Pexels, Adobe Stock,
Inoxision, SoftENGINE